



SOLWODI Deutschland e.V. · Propsteistr. 2 · 56154 Boppard

Stellungnahme zur Drucksache 314/10
Entschließung des Bundesrates
Stärkere Reglementierung des Betriebes von Prostitutionsstätten

Boppard, 10. Mai 2011

SOLWODI ist ein Verein, der Frauen in Notsituationen hilft. Er ist Anlaufstelle für ausländische Frauen, die durch Menschenhandel, Zwangsprostitution oder Heiratsvermittlung nach Deutschland gelotst wurden. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

Zu I.

SOLWODI stellt fest: Wir halten Prostitution für unvereinbar mit der Würde des Menschen. Ein Mensch sollte nicht zum Konsumartikel degradiert werden. Wir sind gegen die berufliche Anerkennung der Prostitution, da diese Tätigkeit längerfristig die psychische und physische Gesundheit schädigen kann. Wir ergreifen Partei für die in der Prostitution tätigen Frauen und sind gegen jede Form der Stigmatisierung, Kriminalisierung oder moralischen Abwertung der Frau. Wir sind dafür, dass diese Frauen, die meist aus Not, Perspektivlosigkeit, Naivität oder falschen Versprechungen in die Prostitution geraten, den bestmöglichen Schutz vor Ausbeutung, Gewalt, Krankheit und Rechtlosigkeit bekommen. Deshalb – und nur deshalb – begrüßen wir eine Neufassung des Prostitutionsgesetzes. Denn auch eine Neufassung wird nicht die Wurzel der Probleme lösen, die durch legalisierte Prostitution und Zuhälterei entstehen. In Schweden ist man diesbezüglich weiter: Durch das dortige Prostitutionsverbot hat sich die Einstellung der Bevölkerung dahin gehend gewandelt, dass Prostitution allgemein nicht mehr akzeptiert wird. Auch das französische Parlament kündigte bereits eine Einführung der Freierbestrafung an. Die in Deutschland entgegengesetzte Entwicklung – selbst etliche Frauenvereine begrüßten das Prostitutionsgesetz – erklären wir uns mit einer unterschiedlichen Interpretation des Würdebegriffs. Unserer Ansicht nach darf aber die Würde nicht gegen das – auch von uns vertretene – Selbstbestimmungsrecht der Frauen ausgespielt werden. Wir wissen, dass es keine einfachen Lösungen gibt und auch ein Verbot nicht jedes grundlegende Übel beseitigen wird. Es besteht hier ein gesellschaftlicher Diskussionsbedarf.

Tatsächlich zog das Prostitutionsgesetz von 2002 statt des erhofften Schutzes eine gravierende Schlechterstellung der Frauen nach sich. Profiteure der Neuregelungen sind Zuhälter und Bordellbetreiber, für die nun nahezu ideale Bedingungen bestehen wie unkontrollierbare Befugnisse, rechtliche Freiräume und steigender Profit. Ohne juristische Eingriffsmöglichkeit muss die Frau nun tun, was der Chef ihr sagt, wann, was, wie lange und mit wem. Wir wundern uns, dass es in einem Rechtsstaat, der auf den Grundrechten des Menschen basiert, möglich ist, dass Arbeitgeber in das sexuelle Selbstbestimmungsrecht der Frauen durch Weisungen eingreifen können. Jede auch noch so „eingeschränkte Weisung“ verstößt unserer Meinung nach gegen das Grundgesetz.

Für Rückfragen und weitere Informationen

SOLWODI – Solidarity with women in distress – Solidarität mit Frauen in Not
Abteilung Öffentlichkeitsarbeit - Propsteistraße 2 - 56154 Boppard
Telefon: 06741/2232 - Fax: 06741/2310 - E-Mail: info@solwodi.de - Homepage: www.solwodi.de

Auch jede künftige Reglementierung der Arbeitsumstände in der Prostitution ist ein Verstoß gegen das sexuelle Selbstbestimmungsrecht der Frau. Ein Gesetz, welches das Selbstbestimmungsrecht der Frau schützt (zum Beispiel durch Festschreibung der selbstständigen Tätigkeit) hätte über die Übereinstimmung mit dem Grundgesetz hinaus weitere Vorteile, weil es

- Zuhälter und Bordelliers kontrollierbar macht,
- einen Trend stoppt und hoffentlich umkehrt, der Frauen in katastrophaler Weise benutzbar, ausbeutbar und misshandelbar macht.

Zu II. 1. und 2. (Erlaubnispflicht für Prostitutionsstätten und Meldepflichten)

Alle Vorgaben zur Überwachung und Kontrolle von Zuhältern und Bordellbetreibern halten wir für absolut notwendig. Der Rechtsstaat ist verpflichtet, den ausufernden Missständen endlich effektiv zu begegnen!

Zu II. 3. (Prävention sexuell übertragbarer Krankheiten)

Kondompflicht, Aufklärung und aufsuchende Angebote des Gesundheitsamtes sind wichtige präventive Maßnahmen, um Prostituierte vor ansteckenden Erkrankungen (Geschlechtserkrankungen, HIV/AIDS) zu schützen und damit deren Verbreitung zu verhindern. 80 Prozent der arbeitenden Frauen könnten mit diesen Maßnahmen erreicht werden, so lautet die selbstbewusste Erfolgsmeldung des engagierten Gesundheitsamtes der Stadt Nürnberg. Doch selbst unter diesen vorbildlichen Bedingungen wird ein Fünftel aller Prostituierten nicht erreicht. Das sind immerhin in einer Stadt wie Nürnberg etwa 100 Frauen, von denen jede täglich etliche Männer bedient! Beim Gesundheitsamt in Augsburg nachgefragt lautete die Auskunft, dass heute rund fünf Prozent der Prostituierten das Untersuchungsangebot wahrnehmen. Gerade die kaum informierte, wenig gebildete, schlecht orientierte Frau steckt in der Falle ausländerspezifischer Hilflosigkeit und ist dem Weisungsdruck ihrer Zuhälter ausgeliefert. Sie glaubt tun zu müssen, was „Mann ihr sagt“. (Aus dem Ausland kommende Prostituierte sind überwiegend der Elendsprostitution zuzurechnen).

Die Umsetzung verpflichtender Kondombenutzung ist nicht wirklich überprüfbar. Daran wird auch eine Bußgeldandrohung wenig ändern. Eine Kondomverpflichtung als präventive Maßnahme ist sinnvoll und notwendig. Doch wir wissen auch, dass Frauen wegen Preis- oder Konkurrenzvorteilen unter Druck gesetzt werden, auch OHNE zu arbeiten. Wirkungsvolle Hilfe für die Frauen sind Früherkennung und Frühbehandlung. Gesunde Frauen sind der beste Schutz für die Allgemeinheit, denn „die Durchseuchung in Deutschland mit HIV-AIDS und Geschlechtskrankheiten nimmt sprunghaft zu“ (Emilia Müller 2007, bayrische Staatsministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten). Auch in der Untersuchung des Robert Koch Instituts (Epidemiologisches Bulletin, 28. März 2008 / Nr. 13) wurden bei Prostituierten signifikant erhöhte Infektionsraten bei Geschlechtskrankheiten festgestellt. Gerade ausländische Frauen in einer Situation der Sprachlosigkeit und Ausbeutung, ohne Wissen um Hilfsmöglichkeiten und ihre Rechte, hätten bei der verpflichtenden Gesundheitsuntersuchung die Chance, AUSSERHALB ihrer überwachten Situation auf Ansprechpartner zu treffen. Hier könnte das Gesundheitsamt seine Aufgabe der medizinischen Vorsorge UND der psychosozialen Betreuung und Beratung wahrnehmen. Nur der VERPFLICHTENDE Schein des Gesundheitsamts wird den Zuhälter dazu bringen, der Frau zu dieser Untersuchung zu verhelfen.

Für Rückfragen und weitere Informationen

SOLWODI – Solidarity with women in distress – Solidarität mit Frauen in Not

Abteilung Öffentlichkeitsarbeit - Propsteistraße 2 - 56154 Boppard

Telefon: 06741/2232 - Fax: 06741/2310 - E-Mail: info@solwodi.de - Homepage: www.solwodi.de

Zu II. 5. (Vermutung abhängiger Beschäftigung und Präzisierung des Weisungsrechts)

Dazu verweisen wir auf unseren Eingangstext (**Zu I.**) mit der Begründung, weshalb auch eine „Präzisierung des Weisungsrechts“ einen Verstoß gegen das Grundgesetz darstellt.

Zu II. 6. (Änderung des Jugendschutzgesetzes)

Junge Erwachsene stehen bis zum Alter von 21 Jahren unter dem besonderen Schutz des Staates. So trägt zum Beispiel das Jugendstrafrecht der Tatsache Rechnung, dass ein altersbedingter Mangel an Reife und Erfahrung die Person das Ausmaß ihres Handelns nicht voll erkennen lässt. Das führt zu einer milderer Verurteilung. Ein anderes Beispiel: Junge Menschen dürfen erst ab 21 Jahren ein schweres Motorrad fahren, weil auch hier durch Mangel an Reife eine größere Selbst- und Fremdgefährdung vermutet wird.

„Prostitution ist überwiegend eine physisch und psychisch belastende, risikoreiche und auch gefährliche Tätigkeit“ (2. Bericht der Bundesregierung zu den Auswirkungen des ProstG 2008). Gerade hier und deshalb steht der Staat in der Fürsorgepflicht, handelt es sich doch meist um junge Frauen, die zusätzlich durch Probleme vorbelastet sind. Verführbar, gutgläubig und unerfahren lassen sie sich auf Menschen und ein Tun ein, dessen Risiko sie nicht erkennen und dessen Folgen sie nicht abschätzen können. Laut Bundeskriminalamt sind die Opfer von Menschenhandel überwiegend (rund 60 Prozent) Mädchen unter 21 Jahren. Deshalb muss das Mindestalter für die Ausübung der Prostitution auf das Alter von 21 Jahren heraufgesetzt werden. Diese Forderung von SOLWODI basiert auf dem Aspekt der Schadensbegrenzung – das „Gewerbe“ der Prostitution muss grundsätzlich hinterfragt werden.

Zusatzforderung: Ausstiegshilfen

Wenn Frauen erkennen, dass sie den Belastungen der Prostitutionstätigkeit nicht gewachsen sind, schaffen sie den Ausstieg ohne Hilfe von außen in der Regel nicht. Meist sind die Frauen körperlich und seelisch am Ende. Sie brauchen psychosoziale Begleitung, Unterkunft, berufliche Beratung, Ausbildung, Überbrückungshilfen, ein Netzwerk und vieles mehr. Fachstellen für kompetente Ausstiegsberatung und Ausstiegshilfen sind unbedingt notwendig, damit sich die Frauen ein alternatives, selbstbestimmtes Leben erschließen können. Dafür sind finanzielle Hilfen bereitzustellen.

Für Rückfragen und weitere Informationen

SOLWODI – Solidarity with women in distress – Solidarität mit Frauen in Not

Abteilung Öffentlichkeitsarbeit - Propsteistraße 2 - 56154 Boppard

Telefon: 06741/2232 - Fax: 06741/2310 - E-Mail: info@solwodi.de - Homepage: www.solwodi.de